1.3 Änderungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung

Die Landesregierung hat im Oktober 2018 die Kommunalverfassung geändert. Die Änderungen haben durchaus große Auswirkungen, wenngleich die Darstellung in der Gesetzesänderung sehr unscheinbar ist.

Diese Gesetzesänderungen wurden durch das Rundschreiben des MIK vom 21.03.2019 (Anwendungshinweise zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Artikel 3) und zum Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse) näher erläutert.

Neben den vereinfachten Jahresabschlüssen (Artikel 18 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene) gab es Änderungen:

1. zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern durch die Rechnungsprüfungsämter,
2. zur Erstellung von Gesamtabschlüssen und
3. zur Änderung der Eröffnungsbilanzen.

1.3.1 Beauftragung von Wirtschaftsprüfern durch die Rechnungsprüfungsämter

Die Änderung in § 102 BbgKVerf lautet:
"In § 102 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bis einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017" gestrichen."

Das bedeutet, dass die zeitliche Befristung der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse aufgehoben ist. Die Regelung, dass mindestens jeder dritte Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen ist, bleibt bestehen.

„Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen („Informationen") wurden von der CAPVERIANT GmbH, München („CAPVERIANT"), weder erstellt noch überprüft. Die Informationen dienen weder der Rechts- oder Steuerberatung noch der Anlageberatung, noch erbringt CAPVERIANT überhaupt Rechts-, Steuer- oder Anlageberatungsleistungen. CAPVERIANT übernimmt daher keinerlei Haftung für den Inhalt der Informationen und CAPVERIANT ist auch nicht verpflichtet, die Informationen zu aktualisieren, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Nicht CAPVERIANT, sondern der jeweilige Empfänger der Informationen ist somit dafür verantwortlich, die Informationen zu verifizieren, u.a. ob sie für ihn und die konkret von ihm verfolgten Zwecke geeignet, angemessen und ausreichend sind; ggf. sollte der Empfänger qualifizierte Rechts-, Steuer-, Anlage- und sonstige Berater hinzuziehen."